

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes der Wispe
in den Landkreisen Holzminden und Hildesheim**

Bek. d. NLWKN v. 17. 3. 2010 — 62023/2/36 —

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Holzminden und Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser der Wispe überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 366), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 93 NWG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 93 Abs. 2 bis 4 NWG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Fleckens Delligsen und der Stadt Alfeld und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 25 000 (TK 50 Blatt-Nummer L 4124) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 2) werden

beim Landkreis Hildesheim,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31132 Hildesheim,
und

beim Landkreis Holzminden,
Bürgermeister-Schrader-Straße 24,
37603 Holzminden,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu%20den%20Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399

**Die Anlage ist auf den Seiten 406/407 dieser Nummer
des Nds. MBl. abgedruckt.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Kodak Graphic Communications GmbH,
Osterode am Harz)**

Bek. d. GAA Braunschweig v. 1. 3. 2010 — G/10/006 —

Die Firma Kodak Graphic Communications GmbH, An der Bahn 80, 37520 Osterode am Harz, hat mit Schreiben vom 12. 2. 2010 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Änderung der Beschichtungsmaschine M10 und weiterer Anlagenteile beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 3.9.1 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2.

2010 (BGBl. I S. 94) durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(URBANA Energiedienste GmbH, Hamburg)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 8. 3. 2010
— 4.1LG000020242 —**

Die Firma URBANA Energiedienste GmbH, Heidenkampsweg 40, 20097 Hamburg, hat mit Schreiben vom 24. 2. 2010 die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Verbrennung von Biomethan der öffentlichen Gasversorgung zum Zweck der Stromerzeugung und Wärmeversorgung (BHKW) auf dem Betriebsgrundstück, Am Wienebüttler Weg 1, 21339 Lüneburg, beantragt.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 1.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399

**Einstellung eines Genehmigungsverfahrens
nach dem BImSchG
(GDF SUEZ Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Berlin)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 3. 2010
— 4.1 LG000004048 —**

Das GAA Lüneburg hat das Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlekraftwerks der 800-MW-Klasse auf den Flurstücken 2/8, 2/9, 2/10, 2/11, 2/12, 30/8, 30/9, 30/10, 30/11, 30/12 und 30/14, Flur 3, Gemarkung Bützfleth, und auf den Flurstücken 30/15, 30/16, 30/17 und 55/16, Flur 23, Gemarkung Bützfleth (Johann-Rathje-Köser-Straße, Stade), der Firma GDF SUEZ Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG, Friedrichstraße 200, 10117 Berlin (vormals Firma Electrabel Kraftwerk Stade GmbH & Co. KG), nach Antragsrücknahme mit Verfügung vom 19. 2. 2010 eingestellt.

Die gemäß § 20 Abs. 4 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), erforderliche Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben, von der Einstellung des Verfahrens wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

— Nds. MBl. Nr. 11/2010 S. 399